



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	278-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.97
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) (Sprecher/in) Hegg (Lyss, FDP) Fuchs (Bern, SVP) Steiner (Boll, EVP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	295/2025 vom 19. März 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Motorradparkplätze auch für Elektro-Kleinfahrzeuge

Der Regierungsrat wird beauftragt, Gesetze und Verordnungen so anzupassen, dass Elektro-Kleinfahrzeuge mit Motorradkontrollschildern auf Motorradparkfelder abgestellt werden dürfen, auch wenn sie über die Markierung hinausragen.

Begründung:

Ein Motorradparkplatz hat eine Fläche von 2300 mm x 1250 mm. Das abgestellte Fahrzeug darf die Markierung nicht überschreiten. Elektro-Kleinfahrzeuge (z.B. Twike 3, Mikrolino, Twizy) sind in ihrer Grundfläche grösser und haben dennoch ein Motorradkontrollschild. Solche Fahrzeuge dürfen nicht auf Motorradparkfeldern abgestellt werden, da sie die Markierung überragen, was gebüsst wird. In Parkhäuser dürfen Fahrzeuge mit Motorradkontrollschildern nicht fahren, da sie ausschliesslich Fahrzeugen mit Autokontrollschildern vorbehalten sind. Grundsätzlich gilt, Fahrzeuge dürfen nur auf Parkplätzen parkiert werden, die für die Fahrzeugart grössenmässig bestimmt sind. Elektro-Kleinfahrzeuge sind – nach dem Velo – die ökologischste Art, sich fahrend fortzubewegen. Sie verbrauchen wenig Energie, Platz und Ressourcen, verursachen kaum Lärm, sind sehr leicht und klein. Sie sind gerade deshalb ein ideales Fortbewegungsmittel. Sie dürfen aber trotz all dieser Vorteile nirgendwo legal parkiert werden. Dies sollte im Sinne der Motionsforderung endlich geändert werden.

Beispiele von Elektro-Kleinfahrzeugen (Masse und Gewicht):

Twike 3: 1280/2650/1250 mm, 250kg

Mikrolino: 1473/2510/1500 mm, 500kg

Twizy: 1234/2338/1454 mm, 562kg

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann das Anliegen der Motion grundsätzlich nachvollziehen, ordnet aber keinen Handlungsspielraum für eine Anpassung der spezifischen rechtlichen Grundlagen. Gemäss Art. 79 Abs. 6 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) dürfen Fahrzeuge dort, wo Parkfelder markiert sind, nur innerhalb dieser Parkfelder parkiert werden. Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugarten benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind. Parkfelder, die für eine Fahrzeugart oder Benutzergruppe reserviert sind, dürfen nur von dieser Fahrzeugart oder Benutzergruppe benützt werden.

Parkieren Fahrzeuge ausserhalb der Markierung oder auf einem Parkfeld, das grössenmässig oder aufgrund der Signalisation nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist, sind gemäss den Ziffern 252 ff. der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR. 314.11) je nach Parkdauer Bussen von CHF 40 bis 100 geschuldet.

Sowohl die Signalisationsverordnung als auch die Ordnungsbussenverordnung sind bundesrechtliche Erlasse. Der Regierungsrat hat keine Kompetenz, diese bundesrechtlichen Vorschriften zu ändern. Er beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat